

3607/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETER, Partnerinnen und Partner haben am 26. Februar 1998 unter der Nummer 3774/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abfragen aus den Vereinsregistern“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Warum gibt es keine zentrale, EDV - unterstützte Erfassung der den Bundespolizeidirektionen und somit dem Bundesminister für Inneres unterstehenden Vereinsregister?
2. Stimmt es, daß Auszüge aus dem Vereinsregister (auf Anfrage) immer noch händisch oder mit Schreibmaschine erstellt werden? Wenn ja, warum?
3. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich Ihrer Information nach vom Einlangen einer Anfrage um Auskunftserteilung aus dem Vereinsregister bis zur Zustellung der Antwort?
4. Werden Sie dafür sorgen, daß das Vereinsregister EDV - mäßig erfaßt bzw. ein zentrales Vereinsregister nach dem Muster des öffentlichen Firmenbuches erstellt wird? Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes? Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, daß das geltende Vereinsgesetz weder den Begriff „Vereinsregister“ noch „Eintragungen ins Vereinsregister“ oder „Auszüge aus Vereinsregistern“ vorsieht.

Alle Vereinsbehörden führen entsprechende Akten, die nach bestimmten Ordnungssystemen abgelegt werden. Daneben werden bei den Vereinsbehörden erster und zweiter Instanz auch verschiedene Karteien geführt.

Der hier maßgebliche § 12 Abs 3 VereinsG ordnet an, daß die zuständige Vereinsbehörde auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen und Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Bestätigung darüber auszustellen hat, wer nach den ihr vorliegenden Vereinsstatuten sowie nach einer der Behörde vom Leitungsorgan des Vereines erstatteten Anzeige (§ 12 Abs 1) zur Vertretung des Vereines nach außen befugt ist.

Zu Frage 2

Sogenannte Amtsbestätigungen im Sinne von § 12 Abs 3 VereinsG werden bei den meisten Bundespolizeidirektionen mittels (automationsunterstützter) Textverarbeitung erstellt. Nur in einigen wenigen Fällen werden diese Bestätigungen noch ausschließlich mit der Schreibmaschine ausgefertigt.

Zu Frage 3:

Im Jahr 1997 wurden von den Bundespolizeidirektionen insgesamt ca 10.300 Amtsbestätigungen ausgestellt

Nach den mir vorliegenden Informationen vergehen im Durchschnitt vom Einlangen des Antrages bei der Behörde bis zur Zustellung derartiger Bestätigungen an den Antragsteller etwa 4 Tage. Bei einigen Bundespolizeidirektionen ist die Ausstellung in besonders dringenden Fällen auch sofort möglich. Bei der Bundespolizeidirektion Wien wo im Jahr 1997 allein 3.032 Amtsbestätigungen auszustellen waren beträgt die Dauer vom Einlangen des Antrages bis zur Zustellung an den Antragsteller durchschnittlich zwei bis drei Wochen.

Zu den Fragen 1 und 4:

Das Vereinsgesetz bietet derzeit keine unmittelbare Grundlage für die Schaffung eines zentralen oder regionalen Vereinsregisters, das EDV - unterstützt geführt werden könnte. Meine Mitarbeiter prüfen gegenwärtig, ob bzw inwieweit eine EDV - unterstützt geführte Kartei für den behörden internen Gebrauch auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Unabhängig von dem Ergebnis dieser Prüfung ist jedoch auf lange Sicht gesehen eine Reform des Vereinsrechts und damit auch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Schaffung und Führung von Vereinsregistern anzustreben zumal jedenfalls ein zentrales EDV - Vereinsregister nach dem Muster des Firmenbuches einer ausdrücklichen Regelung im VereinsG selbst bedürfte.

Ich bitte allerdings um Verständnis dafür, daß ich die Bundesregierung und das Parlament nur dann mit einer Änderung des Vereinsrechts befassen werde, wenn ein breiter Konsens mit den politischen Parteien und den zahlreichen österreichischen Vereinen erzielt werden kann. Ein genauer Zeitplan läßt sich daher seriöserweise nicht abschätzen.